



Nr. 66. Mittag-Ausgabe.

Einundsechzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Montag, den 9. Februar 1880.

Deutschland.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

56. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 7. Februar.

11 Uhr. Am Plenarietische v. Puttmayer und Commissarien.

Die zweite Berathung des Cultusminister wird fortgesetzt. Zu Capitel 112: Evangelische Consistorien bemerkte v. Wedell-Piesdorf: Die Gewährung von Bureaukosten an die Superintendenten sei im Hause schon angeregt worden. Die Generalsynode habe die Regierung erucht, aus Staatsmitteln die Superintendenten für ihre Amtshandlung zu entschädigen, da sie nicht nur im kirchlichen, sondern auch im staatlichen Interesse, z. B. als Schulinspectoren, Dienstaufgaben hätten. Ferner sei von den in der Provinz Sachsen angestellten zwei Generalsuperintendenten nur für den einen im Etat ein Gehalt ausgeworfen, der andere werde durch eine sehr einträgliche Parre auf dem Lande entschädigt, ein auf die Dauer unhalbbares Verhältnis, denn er könne auf diese Weise seinen zweischen Pflichten nicht genügen. Bei der Finanzlage des Staates enthalt sich der Redner bestimmter Anträge, empfiehlt aber diese Uebelstände der Erwähnung der Regierung bei Auflistung des nächsten Etats.

Der Cultusminister erkennt das Bedürfnis an, den Superintendenten eine Entschädigung für Bureaukosten zu gewähren; es sei aber doch Sache der kirchlichen Organe, innerhalb ihrer Kompetenz Beschlüsse über die Aufbringung der erforderlichen Mittel zu fassen. Da aber auch der Staat ein Interesse an der Sache habe, so werde er die Frage in Erwägung ziehen. Für die Ausgaben, die aus der Schulinspektion erwachsen, würden die Superintendenten aus den dazu ausgeworfenen Fonds bereits entschädigt. Für den zweiten Generalsuperintendenten der Provinz Sachsen sei im Etat eine Summe für Reisekosten und sonstigen Dienstaufwand vorgesehen, er werde bemüht sein, in nächster Zeit einen festen Gehalt für denselben in den Etat zu stellen, da das jetzige Verhältnis auf die Dauer allerdings nicht fortbestehen könne. Hierauf wird Capitel 112 genehmigt.

Bei Kap. 115: Bistümern, und zwar bei Titel 3: Bistum Gnesen und Posen, erkennt Abg. v. Jazdewski zunächst an, daß der Minister Fahl alle Beschwerden eingehend geprüft habe, und so weit er, ohne die Gesetze zu verletzen, geben konnte, den Wünschen der Bevölkerung entgegen gekommen sei. (Hört! links.) Wenn man aber von einer milden Ausführung der Maigesetze spreche, so könne man darunter doch nur verstehen, daß die auf Grund der Maigesetze verhängten Strafen milde seien; aber zur Anwendung müßten sie kommen, so lange sie bestanden. (Hört!) Redner bringt darauf mehrfache Beschwerden über ihre Ausführung, namentlich des Gesetzes über die Vermögensverwaltung der katholischen Kirche vor, und bittet den Minister, die Strafgelder, welche die Commissarien für die Vermögensverwaltung zu Unrecht erhoben, zurückzuerstatten. Der Minister habe neulich erklärt, daß in der Provinz Posen in Bezug auf Anlagen wegen unbefugter Amtshandlungen eine andere Praxis als bisher eintreten solle, seine Verfügung scheine aber ohne Resultat geblieben zu sein, denn es seien in der letzten Zeit mehrfache drastische Anklagen erhoben. Mit Verfügungen sei nicht zu helfen, hier müsse ein Gesetz zur Abhilfe erlassen werden. An diese mit vielen Details, die in dem unruhigen Hause kaum zu verstehen sind, begründete Beschwerde wird die folgende gefügt: in Schlesien dürfen die Kapläne nach dem Tode des Pfarrers die Verwaltung der Parochie übernehmen, in Posen nicht. Die polnische Nationalität leide unter dieser Ungerechtigkeit und erwarte von der Gerechtigkeit des Ministers Abhilfe.

Der Cultusminister: Die wohlwollende Beurtheilung der preußischen Verwaltung in Posen im Anfang der eben gehörten Rede hat mich aufrechtig erfreut, denn die Landsleute des Vorredners haben uns in dieser Beziehung nicht verwöhnt. Aber eines Appelles an die Gerechtigkeit der preußischen Regierung hätte es wirklich nicht bedurft, er wäre besser unterblieben. Auf die einzelnen Fälle hier einzugehen, würde die Grenzen der Staatsberathung überschreiten, aber ich verspreche ihre gründliche Prüfung, ohne vorauszusagen, wie die Entscheidung ausfällt. Die kirchenpolitischen Gesetze hatten den Zweck, auf die kirchlichen Oberen in der Richtigkeit einen Druck auszuüben, daß nicht den Intentionen der Gesetze zu wider eine dauernde Übertragung kirchlichen Amtes erfolgen solle. Es hat aber nicht die Absicht des Gesetzes sein können, die Seelsorge unmöglich zu machen. Die Staatsregierung hat ausdrücklich die Meinung aufgestellt, daß einzelne Amtshandlungen rite angestellter Geistlicher in verwaisten Parochien nicht strafbar seien, wenn es sich nicht um eine willkürliche Verwaltung der Parochie handelt. Die gerichtliche Praxis hat sich diesen Gesichtspunkten nicht in allen Fällen angegeschlossen und sich nicht überall homogen und gleichmäßig entwickelt. Die Regierung hat sich entschlossen, einen Schritt zu thun — und ich muß anerkennen, daß sie damit bis an die äußerste Grenze geht, was sie ohne Verlegung der Gesetze thun kann, und über diese Grenze hinaus wird sie sich niemals einen Schritt nach rechts oder links drängen lassen — die Regierung hat sich für genötigt gehalten, nicht die Rechtsplege zu sistiren, denn davon kann keine Rede sein, sondern die Beurtheilung jedes einzelnen Falles in die Hände eines hohen Beamten zu legen, damit nicht jede untergeordnete Polizeibehörde in die Lage kommt, Strafen zu beantragen. Das damit nicht die Absicht verbunden sein kann, alle Fälle straflos zu machen, namentlich nicht solche, die eine Umgebung des Gesetzes beeinflussen, ist selbstverständlich.

Wenn solche Anklagen also nach der Beurtheilung des Vorredners in Posen mehrfach vorgekommen sind, so beweist das, daß bei einzelnen Geistlichen die Tendenz und Neigung vorhanden ist, über das erlaubte Maß in dieser Beziehung hinauszugehen. Anerkennen muß ich, daß nur durch ein Gesetz geholfen werden kann; in diesem Augenblick aber ist die Staatsregierung nicht in der Lage, ein derartiges Declarationsgesetz zu erlassen, sondern muß es sich vorbehalten, die gesammelten kirchenpolitischen Verhältnisse in ihrem einheitlichen Zusammenhange ins Auge zu fassen. Der Vorredner hat dann weiter die Frage berührt, ob die Kapläne nach dem Tode des Pfarrers berechtigt seien, die Verwaltung der Parochie zu übernehmen. Die Kapläne in Schlesien scheinen eine solche Stellung zu haben; in Posen aber scheinen die Verhältnisse gieblich anders gelegen zu haben, denn die Richter haben in allen Fällen übereinstimmend angenommen, daß mit dem Mandate des Pfarrers auch das des Kaplans erlischt. Deshalb ist ein Eingriff der Verwaltung nicht möglich, das wäre ein Eingriff in innerkirchliche Verhältnisse. Ich verpreche nochmals, die einzelnen angeführten Fälle zu prüfen; eine Erstattung der Strafgelder kann ich aber, nach spezieller Untersuchung der Einzelheiten, nur für den Fall in Aussicht stellen, wenn sie noch nicht zur Staatsfahrt verrechnet sind.

Abg. Reichsvergänger-Köln: Die Erklärung des Herrn Ministers trägt den Stempel des Wohlwollens, das wir von ihm gewöhnt sind. Gegen den Satz aber, daß so lange die Gesetze einmal beständen, sie auch ausgeführt werden müßten — eine Ansicht, die kürzlich auch die Herren Riedt und Götting ausgesprochen haben — muß ich Verwahrung einlegen. Diese mechanische Anschauung beruht auf einer Verwechslung der staatlichen Gesetze mit militärischen Befehlen, die allerdings unter allen Umständen ausgeführt werden müssen. Die Staatsregierung hat aber nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, die Gesetze auf sich beruhen zu lassen, sobald sie zu der Einsicht gelangen ist, daß durch dieselben ein Unrecht sanctionirt und Schaden gestiftet wird. (Oh! links.) Die Herren, die „Oho“ rufen, haben wohl nie ein juristisches Colleg gehört und können nicht den Unterschied zwischen Gesetz und Recht. Das ganze Arsenal der Verfolgungsgesetze gegen die Katholiken in England, die noch über unsere Maigesetze hinausgehen, ruht schon seit langer Zeit, und wenn ein Verfolgungsschichtiger, der sich ja überall findet, auf diese Gesetze zurückgreifen wollte, so würde man ihm mit Gelächter antworten. Besonders gilt nun das, was ich behaupte, wenn die Gesetze, wie der Minister eben erklärt hat, politischer Natur sind. Politische Ansdauungen sind wandelbar und mit ihnen muß die Handhabung der Gesetze wechseln. Mindestens aber hat der Gesetzgeber dafür zu sorgen, daß die Gesetze klar sind und daß man weiß, was sie treffen wollen. Die wilde Confusion in der Rechtsprechung gegen die Geistlichen, die Amtshandlungen außerhalb ihrer Parochie ausgeführt haben, beweist, daß mindestens ein Declarationsgesetz notwendig ist. Der Minister hat ein solches nicht in Declarationsgesetz gestellt und die als ein gewisses Palliativ verschorene mildernde Ausübung gestellt und die als ein gewisses Palliativ verschorene mildernde Handhabung innerhalb des Rahmens der Gesetzegebung hilft wenig. So

lange nicht die Maigesetze aufgehoben sind, so lange nicht eine geordnete Diocesanverwaltung eingeführt ist, kann die Krankheit nicht geheilt werden. Die Maigesetze müssen mit der Wurzel ausgerottet werden, sonst wird die religiöse und moralische Anarchie in eine materielle ausarten, die schon jetzt recht vernehmlich an die Thore klopft.

Abg. Simon v. Bostrow: Auch ich dankt dem Herrn Minister, daß er die Härte der Gesetzgebung im Verwaltungsweg zu milden bestrebt ist. Dieser Weg ist aber nicht ausreichend. Nach dem Gesetz vom 21. Mai 1874 sind die Maigesetze aus Vertheidigungsmitteln in Angriffsmiteln geworden und Art. 2 dieses Gesetzes macht es unzweifelhaft, daß sämtliche Geistliche strafbar sind, die in einer Nachbargemeinde eine Amtshandlung ausüben. Ich habe sämtliche Erkenntnis bis zum Jahre 1879 durchgelesen und gefunden, daß nur dann Freisprechungen erfolgt sind, wenn der betreffende Geistliche nachweisbar in dem thatächlichen Irrthume war, er sei zu der Amtshandlung berechtigt. Ein solcher Irrthum ist jetzt nicht mehr möglich. Ich halte es für geistig ungültig, daß der Minister die Polizeibehörde von der Anzeigepflicht entbindet. Von Strafgesetzen kann nicht dispensirt werden und kein Minister kann den Staatsanwalt hindern strafbare Handlungen zu verfolgen. Nur eine Aufhebung des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1874 kann eine Aenderung herbeiführen. Wenn nun der Herr Minister erklärt, daß eine stückweise Aenderung der Maigesetze nicht möglich und eine allgemeine Ordnung dieser Verhältnisse abzuwarten sei, so möch ich mich der Einsicht der Staatsregierung fügen, glaube aber, die Aufhebung des Artikels 2 wird von allen Seiten gewünscht, wenn wir auch manches Gute in den Maigesetzen erhalten sehen wollen.

Der Cultusminister: Was der Vorredner über die Nothwendigkeit der Ausführung von Strafgesetzen sagte, ist selbstverständlich. Wenn er aber daran die Consequenz trügt, daß die Verwaltungsbehörde resp. die Regierung als verantwortlicher Träger der Staatsgewalt sich mit ihrer Ansicht der Judicatur auf alle Fälle conformiren müsse, so lehne ich dies ab. Die Regierung kann sehr wohl sagen: wir halten eine juristische Praxis für nicht im Geiste liegend. Damit steht ich auf dem Standpunkt, den die Regierung im Februar 1873 festgehalten. Es existiert eine bisher nicht veröffentlichte Verfügung meines Amtsvorgängers vom 3. April 1875, die ich durch die Bemerkungen des Vorredners genügend bin, mitzutheilen, welche dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz zu beachten giebt, daß die Staatsregierung auch nach dem Gesetz vom 21. Mai 1874 die einzelnen Amtshandlungen eines Geistlichen, soweit sie nicht zu einer förmlichen Verwaltung ausarten, nicht für strafbar hält. Da dies auch meine Ansicht ist, so muß ich hieran festhalten. Ich habe die Polizeibehörden nicht von Anzeigen einfach dispensirt, sondern nur die Verantwortlichkeit für die Beurtheilung des einzelnen Falles in eine höhere Instanz verlegt. Das wird einem politischen Strafgesetz gegenüber wohl gerechtfertigt und bei der jetzigen Situation wohl am Platze sein. Ich bitte also, sich den Ausführungen des Vorredners nicht anzuschließen; dies würde allerdings zu meinem Nachteil ausspielen. (Beifall rechts.)

Abg. Windthorst: Wenn wir bei der Berathung des Art. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1874 die scharen Consequenzen desselben zogen, wurden wir immer mit der Erklärung beschwichtigt, daß die Regierung nicht so schwer vorgehen werde. Gegenüber einem solchen Polizeigesetze muß die Verwaltung im Stande sein, in diesem oder jenem Falle die Verfolgung zu verhindern, so lange der Staatsanwalt noch keine Kenntnis von der Sache hat.

Das Legalitätsprinzip der Strafprozeßordnung wollte auch der Vorredner der Justiz Commission des Reichstags, Miquel, nicht so scharf aufgelegt wissen, wie heute der Abg. Simon von Bostrow es gethan hat. Man hätte in diesen Gesetzen, ebenso wie in den österreichischen und sächsischen nur solche ohne Consens vorgenommene Handlungen der Geistlichen bestrafen sollen, die in das Gebiet des Staates übergreifen; Hinschius hält das für unzulässig, aber Preußen und Deutschland erregen die Indignation der ganzen Welt, wenn ganz private Verirrungen eines Geistlichen, wie das vorschriftsmäßige Beten, Trösten der Sterbenden und das Reichen der Sterbefäden mit Strafe belegt werden.

Abg. Windthorst: Der Minister hat sich durchaus richtiger Weise das Recht beigelegt, die Entscheidung über Strafanträge in eine höhere Instanz zu verlegen und in Fällen, wo er das Gesetz nicht für verlegt hält, die Verfolgung zu untersagen. Aber keineswegs hat er das Recht, und er hat auch nicht gesagt, daß er es habe, in Fällen, wo auch nach seiner Ansicht das Gesetz verlegt ist, von der Verfolgung Abstand zu nehmen. Das ziehe sich über das Gesetz stellen: das Gesetz muß aber ausgeführt werden.

Der Cultusminister: Ich unterschreibe jedes Wort von dem, was der Vorredner gesagt hat.

Abg. v. Jazdewski: Eine Verfügung, wie der Minister Fahl sie am 31. Mai 1874 für das Rheinland erließ, konnte er ebenjogut auch für die Provinz Posen erlassen.

Abg. Windthorst: Ich verlange nicht, daß das Gesetz nicht angewendet werde, sondern nur, daß die Regierung ihre mildernde Auffassung, als die irrig der Gerichte ist, zur Geltung bringe. Die Gerichte sind sehr geprägt jede private Handlung eines Geistlichen als eine Amtshandlung aufzufassen. Darin zeigt sich die Spize dieser heillohen Gesetzegebung. Wir müssen in Deutschland endlich von der Buchstabenklärung abkommen und den Sinn der Gesetze ins Auge fassen.

Abg. Miquel: Die Verwaltungsbehörde hat unzweifelhaft trotz des Legalitätsprinzips das Recht, wenn sie eine Handlung nicht für strafbar hält, ihre Organe anzuweisen, keine Denunciation zu machen, sowie auch der Staatsanwalt nicht nötig hat einzufreien, wenn ihm die Strafbarkeit zweifelhaft ist, während er wegen zweifellos strafbarer Handlungen selbstständig Ermittlungen anstellen kann. Die Regierung würde pflichtwidrig handeln, wollte sie jemandem die Unbequemlichkeit einer Untersuchung bereiten, während sie von seiner Unrichtig überzeugt ist. Nun ist die Frage, was nach dem Art. 2 als Amtshandlung anzusehen, jedenfalls nicht unzweifelhaft. Wenn der Minister Fahl aber der selben Ansicht wie der jetzige Minister war, so hoffe ich, daß diese auffällige Interpretation auch auf die Gerichte schließlich den erforderlichen Einfluß übertragen wird. Und Hinschius nennt nicht jede Unrichtigkeit eines Geistlichen Amtshandlung, sondern nur die Verirrungen, die als Ausfluss seines Amtes sich herausstellen; hierzu gehören z. B. die ihm als Geistlichen überhaupt obliegenden Gebete nicht. Man kann sich also, was die materielle Seite der Frage betrifft, sehr wohl auf Hinschius Standpunkt stellen.

Abg. Kloß: Der Staatsanwalt ist nicht den Weisungen des Cultusministers, sondern nur denen des Justizministers unterworfen, dieser kann also eine Unterladung ganz niederschlagen. Diese Ausnahme vom Legalitätsprinzip, welche die Fortschrittspartei allerdings nicht gebilligt hat, kann aber auch hier nichts nützen, weil nach dem Art. 2, wie er einmal lautet, jeder Geistliche strafbar ist, der mit Bewußtsein außerhalb seiner Diocesan geistliche Verirrungen vornimmt. Eine allseitig befriedigende Milderung, der auch die Gerichte stattzugeben haben, kann also nur im Wege des Gesetzes erfolgen.

Zu Titel 11 (Bistum Köln) ergreift das Wort Abg. Bachem: Die Debatten haben gezeigt, daß uns nur durch gänzliche Beurtheilung der Maigesetze, aber weder durch Declaration noch durch Verwaltungsmahregeln geholfen werden müßten — eine Ansicht, die kürzlich auch die Herren Riedt und Götting ausgesprochen haben — muß ich Verwahrung einlegen. Diese Auffassung beruht auf einer Verwechslung der staatlichen Gesetze mit militärischen Befehlen, die allerdings unter allen Umständen ausgeführt werden müssen. Die Staatsregierung hat aber nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, die Gesetze auf sich beruhen zu lassen, sobald sie zu der Einsicht gelangen ist, daß durch dieselben ein Unrecht sanctionirt und Schaden gestiftet wird. (Oh! links.) Die Herren, die „Oho“ rufen, haben wohl nie ein juristisches Colleg gehört und können nicht den Unterschied zwischen Gesetz und Recht. Das ganze Arsenal der Verfolgungsgesetze gegen die Katholiken in England, die noch über unsere Maigesetze hinausgehen, ruht schon seit langer Zeit, und wenn ein Verfolgungsschichtiger, der sich ja überall findet, auf diese Gesetze zurückgreifen wollte, so würde man ihm mit Gelächter antworten. Besonders gilt nun das, was ich behaupte, wenn die Gesetze, wie der Minister eben erklärt hat, politischer Natur sind. Politische Ansdauungen sind wandelbar und mit ihnen muß die Handhabung der Gesetze wechseln. Mindestens aber hat der Gesetzgeber dafür zu sorgen, daß die Gesetze klar sind und daß man weiß, was sie treffen wollen. Die wilde Confusion in der Rechtsprechung gegen die Geistlichen, die Amtshandlungen außerhalb ihrer Parochie ausgeführt haben, beweist, daß mindestens ein Declarationsgesetz notwendig ist. Der Minister hat ein solches nicht in Declarationsgesetz gestellt und die als ein gewisses Palliativ verschorene mildernde Handhabung innerhalb des Rahmens der Gesetzegebung hilft wenig. So

Capiteln zu Limburg und Köln eingereichten Denkschriften, die nachwiesen, wie der Staat hier die Erfüllung seiner wohlgegrundeten Verpflichtungen der Kirche gegenüber beweigte, die aber damals leider unbeachtet blieben. In Köln ist in einem augenblicklich beim Reichsgericht schwedenden Prozeß von den Gerichten beider Instanzen anerkannt, daß die in Geldbezügen bestehenden Einsichten der Domkapitel nach der Bulla de salute animalium Eigenthum derselben seien, also durch das Gesetz ihnen nicht entzogen werden könnten. Ich hoffe, daß der Minister es nicht erst auf Prozeß ankommen läßt, in denen er ein ungünstiges Urteil davontragen muß.

Zu Cap. 116 (Katholische Geistliche und Bistümern) Titel 1 (Besoldungen und Zulagen 1,258,498 M.) nimmt das Wort Abg. Matzuk: In der katholischen Kirche giebt es nicht solche principielle Meinungsverschiedenheiten, wie wir sie gestern auf dem Boden der evangelischen Kirche von den Abg. Söder, Nehler und Knörke gehabt haben. Die römisch-katholische Kirche ist da, wo Papst und Concil ist und nur eine römisch-katholische Kirche kennt die preußische Verfassung. Die auf Grund des Svergesetzes uns vom Cultusministerium alljährlich gegebenen Nachweise über die aus Staatsmitteln eingestellten Leistungen für katholische Bistümmer und Geistliche entsprechen nicht ihrem Zweck. Wir wünschen eine Rubricirung nach Bistümern statt nach Rittergutsbezirken und ebenfalls die Specialisierung der für die niederen Kirchenräder gemachten veröffentlichen Ausgaben. Das Svergesetz ist eines der ruhmvollsten Blätter in der Geschichte des preußischen katholischen Clerus, denn in der apostolischen Zeit wurde auf 11 einer abtrünnig, jetzt sind von dem katholischen Clerus kaum zwei Prozent von der römischen Kirche abfallen. Es ist ein ruhmvolles Blatt in der Geschichte der preußischen Katholiken. Denn die große Majorität derselben will nur einen vom Bischof ihm angetragenen Geistlichen, und ich wünschte, daß der Abg. Birchow hier die Consequenzen seines Gemeinde- und Majoritätsprincips sieht. Sie haben sich über die Wirkungen des Svergesetzes geirrt; es hat das katholische Volk nur enger um seinen Clerus geschaart. Wie wollen in freier Wissenschaft mit Ihnen kämpfen; Sie haben aber die Pflanzstätten unserer Wissenschaft, die Klöster, zerstört. Das Wissen der Deutschen und der Dominikaner in Posen war immens. Hat Ihre Wissenschaft die Unrichtigkeit irgend eines kirchlichen Dogmas nachweisen können? Ihre Wissenschaft ist stets im Rückzug begriffen; das beweisen die Verhandlungen der Münchener Naturforscherversammlung. Wir wollen auch in freier politische Konkurrenz mit Ihnen treten. Die Principien der Kirche sind zwar ewig und unveränderbar; ihre Anwendung ist aber nach Zeit und Ort verschieden. Die Freiheit wird uns Frieden bringen.

Der Titel 1 wird bewilligt. Titel 2 verlangt für Bedürfniszuschüsse und einmalige Unterstützungen insbesondere für einen neuen katholischen Bischof von 48.000 M.

Die Budgetcommission beantragt, die Worte „neuen katholischen“ zu streichen.

Referent Birchow: Das Centrum hat diesen Titel als eine Beleidigung der Katholiken aufgesetzt und dessen Streichung resp. Einführung an eine andere Stelle beantragt. Dieser Antrag erschien der Commission nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung als zu weit gehend. Sie hat deshalb in persönlichlicher Absicht die Streichung der überflüssigen und anstößigen Worte empfohlen.

Abg. v. Schorlemer-Alst: Wir haben den Grundsatz, uns in die kirchlichen Streitigkeiten unserer evangelischen Landsleute nicht einzumischen, weil wir das Gleiche für uns verlangen, wobei meine persönlichen Sympathien auf Seiten des Conservatismus und des Glaubens und nicht auf Seiten des Liberalismus und des Unglaubens sind. Der Altkatholiken Bischof aber, der im Etat ein neuer katholischer ist, soll jetzt nach dem Commissionsantrag ganz confessionell werden. Warum liegt man uns diese Last im Etat auf? Dr. Reinke's Kraft wird in ganz Deutschland; sein Geist gehört eigentlich in den Reichs-Etat oder müßte auf die Etats der Einzelstaaten verteilt werden. Es handelt sich hier um eine Finanzfrage. In einer Zeit des Defizits, des Notstandes und steigender Steuererhöhung muß jede unnötige Ausgabe vermieden werden. Mit Ausnahme des Abg. Petri wird wohl jeder innerlich diese Ausgabe für eine überflüssige halten. Schon die Aera Fahl, welche in ihrem blinden Kampfesgeist gegen Rom in den Altkatholiken einen mächtigen Bundesgenossen zu haben glaubte, war von ihrer Meinung zurückgekommen. Sont bildet sich neue Seiten im Gegenfahrt oder

Ich will abwarten, ob die Landesvertretung nach Anhörung des Erlasses Sr. Majestät des Königs uns das geringe Schersteine verweigern wird, während sie den römischen Katholiken dieselben so reichlich gewährt. (Beifall links.)

Der Cultusminister: Der Antrag der Commission, die Worte „neuen katholischen“ zu streichen, hat auch nach meiner Meinung nur die Bedeutung einer redaktionellen Fassung — ohne alle rechtliche Bedeutung. Die vorliegende Frage ist für die Staatsregierung nicht eine Finanzfrage, sondern eine Frage des öffentlichen Rechts. Der altkatholische Bischof ist durch Allerböchtesten Erlass anerkannt, die gesetzlichen Faktoren haben den Gehalt für denselben dauernd bewilligt, ich sehe keinen Grund, jetzt eine Änderung gegenüber den früheren Beschlüssen eintreten zu lassen. Ich bitte die Position zu bewilligen.

Abg. Dr. Lieber: Es scheint mir, als wollte der Abg. Petri uns durch die Verlesung des Allerböchtesten Erlasses in der Ausübung unseres Abgeordnetenmandats beschränken. (Oho! links.) Wie kann man es sonst anders verstehen, wenn er hier vorliest, wir sollten bei Strafe der Allerböchtesten Ungnade den Herrn Reinkens als katholischen Bischof achten? Es kann nicht Absicht Sr. Majestät gemesen sein, in dem Kanzleistyl der Bestallungsurlunde Unmögliches von einem Theil der Unterthanen zu verlangen. — Impossibilium nulla obligatio. Auch gilt ein solcher Befehl nur für die, die es angeht. Der Abg. Petri beruft sich immer auf seine Eigenschaft als Katholik; nach der Definition des Hieronymus ist der ein Katholik, der mit dem römischen Stuhle in Verbindung steht. Der Abg. Petri hat aber selbst gesagt, der Papst sei nicht mehr als Bischof Reinkens, wenn es darauf ankommt, die Kirchen in Anspruch zu nehmen, dann ist Herr Petri Katholik, dann steht der Bann nicht im Wege; wenn es aber darauf ankommt, Steuern für die Kirchen zu zahlen, dann beruft sich der Abg. Petri auf den Bann, weil es da an den eigenen Geldbeutel geht. (Heiterer Widerspruch links.) Herr Petri hat sich vorhin für zu vornehm erklärt, um auf die Angriffe des Centrums zu antworten; er sollte doch hier seine Vornehmheit beweisen. (Beifall im Centrum.)

Wenn er darauf sagt: er hätte auch fernherin dem Reiche und Staate in Treue und Liebe anhängen wollen, so kann das doch nur den Sinn haben, dass wir dem Reiche und Staate nach dem 18. Juli 1870 nicht mehr in alter Treue und Liebe anhängen. Ich erinnere an den französischen Krieg, der doch nach diesem Datum stattfand, und brauche zum Beweis der Ungerechtigkeit dieses Vorwurfs nichts weiter hinzuzufügen. Redner geht dann speziell auf die Frage der Einräumung katholischer Kirchen an die Alt-katholiken ein; die von den Alt-katholiken benutzten Kirchen seien für die Katholiken entwöhnt; in Folge dessen sei vielfach ein kirchlicher Notstand entstanden. Man habe auf Grund der einseitig von den Alt-katholiken geführten Listen den weniger zahlreichen Alt-katholiken Kirchen eingeräumt, so dass die zahlreicheren römischen Katholiken sich mit Nobilitäten befehlten mussten, welche die Zahl der Gläubigen nicht fassen konnten. Redner führt spezielle Fälle aus Wiesbaden und Bingen an, wo die Alt-katholiken „zu vornehm“ seien. Kirchensteuern zu zahlen, aber die Kirchen mitbenützen. Redner bittet den Minister, eine nochmalige Prüfung der Ausführung des Alt-katholitengesetzes in Bezug auf diese Frage unter der Beobachtung des Grundsatzes: beide Parteien zu hören, eintreten zu lassen.

Vizepräsident v. Benda: Der lezte Redner hat in Bezug auf den Abg. Petri Thatsachen vorgebracht, ohne eine direkte Beschuldigung damit zu verbinden, aber doch in einer Form, welche eine für den Abg. Petri sehr belästigende Interpretation gestattet. Es ist in solchen Fällen und bei solcher Art der Verhandlung sehr schwer von hier aus direkt einzugreifen, um so mehr nehm ich Veranlassung dringend zu bitten, den Boden sachlicher Discussion nicht zu verlassen, der allein es möglich macht, in einer Erwiderung sich sachlich zu verhalten. Ich richte diese Bitte an alle nachfolgenden Redner. (Beifall.)

Abg. v. Sybel: Das mich das Centrum als einen mittelmäßigen Gelehrten darstellt, bin ich gewohnt; einen Einfluss auf meine literarische Stellung wird das nicht ausüben. Wenn die Katholiken, dem Befehle des Papstes folgend, sich geneigert haben, den Alt-katholiken die Mitbenutzung der Kirchen zu gestatten und die von ihnen benutzten Kirchen nicht selber bezuwenden wollen, so mögen sie sich an den Papst um Abhilfe wenden, nicht an den Staat. Wenn man in Rom Barmherzigkeit mit den Nöthen der katholischen Seelsorger und Gemeinden empfindet, wird der Culturfundus bald sein Ende finden. In diesem Verfahren haben Sie ein Bild der fanatischen Verfolgung von Seiten der katholischen Kirche gegen die unterdrückte Minorität. (Widerspruch im Centrum.) Wenn diese Gestaltung aus Ihren Kreisen verschwindet, dann werden Sie bald in die Lage kommen, mit Ihren alt-katholischen Brüdern einträchtig zu leben. (Auf im Centrum: Nie!) Also das ist die friedliebende Gestaltung, welche Windhorst neulich so feierlich ankündigte, das ist dieselbe staatsachtende Gestaltung, die vorhin die Verlesung des Allerböchtesten Erlasses in Bezug auf den Bischof Reinkens mit schallendem Gelächter begleitete. (Großer anhaltender Lärm. Rufe: Hui! Zur Ordnung! Abg. v. Schorlemer-Ast: Zur Geschäftsförderung!) Redner weiß dann die Behauptung zurück, dass die Alt-katholiken die Schönlinde des Ministeriums Fall gewesen seien; der Kampf richte sich nicht gegen Atom, sondern beweise nur, dem Staat seine Rechte zu erhalten. Die Revolution von 1789 sei nicht die Vollendung der Reformation; in Frankreich habe man die reformatorische Bewegung der Hugenotten mit allen zeitlichen Strafen niedergehalten; die Revolution von 1789 habe gezeigt, wohin ein Volk kommt, wenn es vor die Alternative gestellt werde: jesuitische Orthodoxie oder radikale Demagogie. Die politische Vollendung der Reformation verkörperte sich in dem stolzen England und auf dem Kontinent im preußischen Staate, der auf diesem Boden von Stufe zu Stufe fortgeschritten sei. (Beifall.)

Abg. v. Schorlemer-Ast (zur Geschäftsförderung): Der Abg. von Sybel hat behauptet, es wäre im Centrum bei Verlesung der Allerböchtesten Cabinetsordre gelacht worden. Diese Behauptung ist eine durchaus unwahre. (Rufe: Nein!) Ich bitte den Herrn Präsidenten, uns gegen eine so schwere Beleidigung und eine so vollständige Lüge in Schutz zu nehmen. (Großer Lärm. Rufe: Zur Ordnung!)

Vizepräsident v. Benda: Der letzte Ausdruck des Redners widerspricht der Ordnung. (Zurufe: Ordnungsruft! Großer Lärm.) Was demnächst die angebliche Neuherierung des Herrn von Sybel betrifft, so ist sie mir in dem entstandenen tumult entgangen, mir aber inzwischen mitgetheilt. Wenn Herr von Sybel die Behauptung aufgestellt hat, dass hier im Hause von irgend einer Seite, von einer Partei bei Verlesung einer Allerböchtesten Cabinetsordre absichtlich und in Folge dessen höhnisch gelacht worden sei, so halte ich eine solche Thatsache für so absolut unbestreitbar in diesem Hause, dass ich eine solche Anschuldigung ohne den vollständig gegebenen Beweis nicht allein des Lachens, sondern auch des urtheilichen Zusammenhangs des Lachens mit der Verlesung für nicht zulässig erachte.

Abg. v. Sybel: Ich habe den Eindruck gehabt, als ob von dieser Seite des Hauses (auf die Bänke des Centrums deutend) gelacht worden wäre (Widerspruch im Centrum; Zustimmung links). Ich habe das Lächeln gesehen. Sollte ich mich geirrt haben (Rufe: Nein! nein!), so würde ich mich freuen; ich freue mich darüber, dass Abg. von Schorlemer seinerseits diese Thatsache als höchst unerfreulich bezeichnet hat. Ich überlasse den anwesenden Herren, welche eben so gut wie ich gehört haben, zu entscheiden, ob gelacht worden ist oder nicht.

Abg. Windhorst: Der Abg. von Sybel hat von einem schallenden Gelächter im Centrum gesprochen; das ist eine den Thatsachen widersprechende Behauptung. Jetzt hat er nur von einem Lächeln gesprochen. Ich sage also, dass seine Neuherierung von dem „schallenden Gelächter“ eine tendenziöse unwahre Behauptung war. (Stillerer Widerspruch. Rufe: Zur Ordnung!)

Abg. v. Schorlemer: Ich habe die Thatsache nicht gemäßigt, wie Herr von Sybel meint, sondern sie geleugnet. (Beifall im Centrum. Widerspruch.)

Abg. Struve: Ich will nur erklären, dass Herr von Sybel durchaus richtig gesehen und gebürt hat (Großer Lärm.)

Abg. v. Beditz-Neukirch: Ich kann nur constatiren, dass während der Verlesung der Allerböchtesten Cabinetsordre dort (im Centrum) gelacht worden ist. (Widerspruch im Centrum. Zustimmung.)

Abg. Serlo: Ich habe ebenfalls gehört, dass gelacht worden ist; ich habe es auch gesehen; ich könnte Namen nennen! (Großer Lärm. Rufe: Namen!)

Abg. Röderath fordert die Nennung der Namen, worauf Abg. Serlo den Abg. Franssen als einen der Lacher bezeichnet. Dieser erklärt, dass er während der Rede Petri's auf seinem Schildchen (auf der linken Seite) gesessen habe, wo ihn der Abg. Serlo gar nicht sehen könne; man solle doch einmal die Probe machen. (Große Heiterkeit.)

Abg. v. Kröcher constatirt, dass allerdings gelacht worden sei, aber nicht in Folge der Verlesung, sondern in Folge der Schlüsse, die der Abg. Petri daraus zog. (Zustimmung im Centrum.)

Abg. Petri: Ich habe die Cabinetsordre ohne jede Zwischenbemerkung im kontinent verlesen.

Vizepräsident v. Benda: Nach Allem, was ich gehört habe, kann ich nur bei dem schon Gesagten bleiben. Die Neuherierung des Abg. v. Schorlemer entsprach nicht der Ordnung (Zurufe: Windhorst), und wenn der

Abg. v. Sybel einen solchen Vorwurf gegen eine Partie hier erhoben hat, ohne den Zusammenhang des Lachens mit der Verlesung nachzuweisen, so halte ich das für ungültig.

Abg. Struve: Der Abg. Windhorst hat die Bemerkung des Abg. v. Sybel als eine tendenziöse Unwahrheit bezeichnet. Ich möchte an den Präsidenten die Frage richten, ob er auf diese Bemerkung nicht einen Ordenskurs angemessen hält. (Zustimmung.)

Vizepräsident v. Benda: Ich nehme keinen Anstand, diese Neuherierung des Abg. Windhorst genau eben so zu charakterisieren, wie die des Abg. v. Schorlemer. Ich bedaure, dass mein vorhin ausgeprochener Wunsch nicht erfüllt worden ist. Ich bitte die Sache nunmehr als erledigt zu betrachten.

Abg. Bachem: Es ist nützlich zu constatiren, dass die bisherigen tatsächlichen Ermittlungen die Behauptung des Herrn v. Sybel auf die sehr zweifelhafte Thatsache zurißgeführt haben, dass der Abg. Franssen gelächelt hat. (Heiterkeit und Widerpruch.) Bei dieser Sachlage halte ich die Charakterisierung, welche meine Fraktionsgenossen der Bemerkung v. Sybel's angelehen ließen, durchaus für sachlich gerechtfertigt. (Beifall im Centrum. Stillerer Widerspruch links.) Mebrach bestätigt Rufe: Zur Ordnung!)

Vicepräsident v. Benda: Wenn ein Abgeordneter, nachdem der Präsident in zwei Fällen Neuherungen als nicht der Ordnung entsprechend bezeichnet hat, sich äußert, wie der Vorredner, so hat der Präsident das Recht (Rufe: die Pflicht!) und die Pflicht, ihn zur Ordnung zu rufen, was ich hiermit thue. (Beifall.)

Damit ist dieser Zwischenfall erledigt. Das Capitel wird genehmigt.

Um 4 Uhr wird die weitere Berathung des Cultusetats bis Montag, 10 Uhr, vertagt.

Berlin, 7. Februar. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Major a. D. v. Löper zu Berlin, bisher im 1. Schlesischen Dragoner-Regiment Nr. 4, dem Bauinspector Weber zu Berlin, dem Pfarrer Sell zu Niederursel im Stadttheile Frankfurt a. M. und dem Steuer-Einnahmer Woiss zu Wangerin im Kreise Negenwalde den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; dem Obersten z. D. Gruppe, bisher Bezirks-Commandeur des 2. Bataillons Naugard, 5. Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 42, dem Oberst-Lieutenant z. D. Freiherrn v. Herzberg, bisher Bezirks-Commandeur des 1. Bataillons (Wezel) 5. Westfälischen Landwehr-Regiments Nr. 53, und dem Polizeirath Hübler zu Hannover den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse; dem emer. Schullehrer, Küster und Organisten Starke zu Celle, bisher in Adlum, Kreis Hildesheim, den Adler der Inhaber des Königlichen Hauses von Hohenzollern; sowie dem Capitän-Lieutenant Freiherrn von der Goltz, dem Rittmeister von Winterfeld im Brandenburgischen Husaren-Regiment (Bieten'sche Husaren) Nr. 3, dem Marine-Assistentenzt. I. Klasse Dr. Kunzen, dem Feldwebel und Sablmeister Aspiranten Liedtke im 7. Westfälischen Infanterie-Regiment Nr. 56, dem Unteroffizier Meinke im Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89, dem Unteroffizier Schulzki im Magdeburgischen Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 4 und dem Jäger-Sommer von der Unteroffiziers-Schule in Külich die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

Se. Majestät der Kaiser hat die ersten Vorstandsbäume der Reichsbankstellen zu Bromberg, Nordhausen und Meissen, bisherigen Bankrendanten Edert, Möschke und Friedhoff zu Bankdirectoren mit dem Range der Räte vierter Klasse, sowie den Vorsteher der Geheimen Kanzlei der Reichsbank, Geheimen Kanzlei-Inspector Korsch zum Kanzleirath ernannt.

Se. Majestät der König hat in Folge der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Frankfurt a. M. getroffenen Wahl den zeitigen Stadtverordneten-Vorsitzenden Dr. jur. Carl Jacob Moritz Heusenstamm daselbst als zweiten Bürgermeister der Stadt Frankfurt a. M. für die gesetzliche Amtszeit von 12 Jahren bestätigt, der bereholt Kaufmann Krentzsch, Anna, geborene Höhne, Inhaberin der Firma: W. A. Krentzsch Nachfolger, zu Berlin, das Prädikat einer Königlichen Hoflieferantin verliehen.

Vorsetzt sind: der Amtsrichter Haber in Asbach an das Amtsgericht in Linz und der Amtsrichter Bruns in Schweiz an das Amtsgericht in Torgau. — Dem Amtsrichter Hagemann in Hildesheim ist beabsichtigt Übertritt zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt. — Gestorben ist: der Amtsgerichts-Rath Held in Eilenburg. — Da die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: der Gerichts-Assessor Gall bei dem Landgericht in Danzig, der Gerichts-Assessor Wolski bei dem Landgericht in Allenstein, der Rechtsanwalt und Notar Joseph, früher in Neidenburg, bei dem Amtsgericht in Strasburg W.-Pr., der Gerichts-Assessor a. D. Dr. Fischer bei dem Landgericht in Köln (nicht in Frankfurt a. M.), der Rechtsanwalt Dr. Berthold in Elberfeld bei dem Amtsgericht in Elberfeld und der Rechtsanwalt Dahmen in Elberfeld bei der Kammer für Handelsachen in Barmen. Der Rechtsanwalt Bauer in Arolsen ist gestorben.

Berlin, 7. Febr. [Se. Majestät der Kaiser und König] Redner weiß dann die Behauptung zurück, dass die Alt-katholiken die Schönlinde des Ministeriums Fall gewesen seien; der Kampf richte sich nicht gegen Atom, sondern beweise nur, dem Staat seine Rechte zu erhalten. Die

Revolution von 1789 sei nicht die Vollendung der Reformation; in Frankreich habe man die reformatorische Bewegung der Hugenotten mit allen zeitlichen Strafen niedergehalten; die Revolution von 1789 habe gezeigt,

wohin ein Volk kommt, wenn es vor die Alternative gestellt werde: jesuitische Orthodoxie oder radikale Demagogie. Die politische Vollendung der Reformation verkörperte sich in dem stolzen England und auf dem Kontinent im preußischen Staate, der auf diesem Boden von Stufe zu Stufe fortgeschritten sei. (Beifall.)

Abg. v. Sybel: Das mich das Centrum als einen mittelmäßigen Gelehrten darstellt, bin ich gewohnt; einen Einfluss auf meine literarische Stellung wird das nicht ausüben. Wenn die Katholiken, dem Befehle des Papstes folgend, sich geneigert haben, den Alt-katholiken die Mitbenutzung der Kirchen zu gestatten und die von ihnen benutzten Kirchen nicht selber bezuwenden wollen, so mögen sie sich an den Papst um Abhilfe wenden, nicht an den Staat. Wenn man in Rom Barmherzigkeit mit den Nöthen der katholischen Seelsorger und Gemeinden empfindet, wird der Culturfundus bald sein Ende finden. In diesem Verfahren haben Sie ein Bild der fanatischen Verfolgung von Seiten der katholischen Kirche gegen die unterdrückte Minorität. (Widerspruch im Centrum.) Wenn diese Gestaltung aus Ihren Kreisen verschwindet, dann werden Sie bald in die Lage kommen, mit Ihren alt-katholischen Brüdern einträchtig zu leben. (Auf im Centrum: Nie!) Also das ist die friedliebende Gestaltung, welche Windhorst neulich so feierlich ankündigte, das ist dieselbe staatsachtende Gestaltung, die vorhin die Verlesung des Allerböchtesten Erlasses in Bezug auf den Bischof Reinkens mit schallendem Gelächter begleitete. (Großer anhaltender Lärm. Rufe: Hui! Zur Ordnung! Abg. v. Schorlemer-Ast: Zur Geschäftsförderung!) Redner weiß dann die Behauptung zurück, dass die Alt-katholiken die Schönlinde des Ministeriums Fall gewesen seien; der Kampf richte sich nicht gegen Atom, sondern beweise nur, dem Staat seine Rechte zu erhalten. Die

Revolution von 1789 sei nicht die Vollendung der Reformation; in Frankreich habe man die reformatorische Bewegung der Hugenotten mit allen zeitlichen Strafen niedergehalten; die Revolution von 1789 habe gezeigt,

wohin ein Volk kommt, wenn es vor die Alternative gestellt werde: jesuitische Orthodoxie oder radikale Demagogie. Die politische Vollendung der Reformation verkörperte sich in dem stolzen England und auf dem Kontinent im preußischen Staate, der auf diesem Boden von Stufe zu Stufe fortgeschritten sei. (Beifall.)

Abg. v. Schorlemer-Ast (zur Geschäftsförderung): Der Abg. von Sybel hat behauptet, es wäre im Centrum bei Verlesung der Allerböchtesten Cabinetsordre gelacht worden. Diese Behauptung ist eine durchaus unwahre. (Rufe: Nein!) Ich bitte den Herrn Präsidenten, uns gegen eine so schwere Beleidigung und eine so vollständige Lüge in Schutz zu nehmen. (Großer Lärm. Rufe: Zur Ordnung!)

Abg. v. Sybel: Ich habe den Eindruck gehabt, als ob von dieser Seite des Hauses (auf die Bänke des Centrums deutend) gelacht worden wäre (Widerspruch im Centrum; Zustimmung links). Ich habe das Lächeln gesehen. Sollte ich mich geirrt haben (Rufe: Nein! nein!), so würde ich mich freuen;

ich freue mich darüber, dass Abg. von Schorlemer seinerseits diese Thatsache als höchst unerfreulich bezeichnet hat. Ich überlasse den anwesenden Herren, welche eben so gut wie ich gehört haben, zu entscheiden, ob gelacht worden ist oder nicht.

Abg. Windhorst: Der Abg. von Sybel hat von einem schallenden Gelächter im Centrum gesprochen; das ist eine den Thatsachen widersprechende Behauptung. Jetzt hat er nur von einem Lächeln gesprochen. Ich sage also, dass seine Neuherierung von dem „schallenden Gelächter“ eine tendenziöse unwahre Behauptung war. (Stillerer Widerspruch. Rufe: Zur Ordnung!)

Abg. v. Schorlemer: Ich habe die Thatsache nicht gemäßigt, wie Herr von Sybel meint, sondern sie geleugnet. (Beifall im Centrum. Widerspruch.)

Abg. Struve: Ich will nur erklären, dass Herr von Sybel durchaus richtig gesehen und gebürt hat (Großer Lärm.)

Abg. v. Beditz-Neukirch: Ich kann nur constatiren, dass während der Verlesung der Allerböchtesten Cabinetsordre dort (im Centrum) gelacht worden ist. (Widerspruch im Centrum. Zustimmung.)

Abg. Serlo: Ich habe ebenfalls gehört, dass gelacht worden ist; ich habe es auch gesehen; ich könnte Namen nennen! (Großer Lärm. Rufe: Namen!)

Abg. Röderath fordert die Nennung der Namen, worauf Abg. Serlo den Abg. Franssen als einen der Lacher bezeichnet. Dieser erklärt, dass er während der Rede Petri's auf seinem Schildchen (auf der linken Seite) gesessen habe, wo ihn der Abg. Serlo gar nicht sehen könne; man solle doch einmal die Probe machen. (Große Heiterkeit.)

Abg. v. Kröcher constatirt, dass allerdings gelacht worden sei, aber nicht in Folge der Verlesung, sondern in Folge der Schlüsse, die der Abg. Petri daraus zog. (Zustimmung im Centrum.)

Abg. Petri: Ich habe die Cabinetsordre ohne jede Zwischenbemerkung im kontinent verlesen.

Vicepräsident v. Benda: Nach Allem, was ich gehört habe, kann ich nur bei dem schon Gesagten bleiben. Die Neuherierung des Abg. v. Schorlemer entsprach nicht der Ordnung (Zurufe: Windhorst), und wenn der

während des Verlaufs der diesjährigen Landtagssession in hohem Grade missbilligend und in sehr scharfen Ausdrücken geäußert hat; trotzdem aber steht er doch mit großer Ruhe dem nächsten Reichstag entgegen und hofft, dass derselbe in befriedigender Weise verlaufen werde.

= Berlin, 8. Februar. [Bundesrat.] Die avisirte Sitzung des Bundesrates wird bereits morgen stattfinden und hauptsächlich die noch rückständigen Staatsgruppen zum Abschluss bringen. Auch über die Militärgehezne, deren unveränderte Annahme von den Ausschüssen beantragt wird, soll Beschluss gefasst werden, damit auch diese wichtige Vorlage dem Reichstage sofort nach seinem Zusammentreten zugehen kann. Die Eröffnung des letzteren durch den Kaiser in Person darf nach den bisherigen Dispositionen als sicher gelten.

Frankreich.

○ Paris, 5. Febr. [Bureauwahl des linken Cent

ein sehr seltenes Exemplar, so daß selbst der Angelagte schon früher 30 M. für dieses Exemplar geboten hat. — Sch. stand in näherer Bekanntschaft mit dem Revisionschöpfer Eduard Fink. Dieser, ebenfalls ein großer Taubenfreund, besaß in seinem Schlafe u. A. eine schwärzestrahlende Bitterhalstaube mit selten schöner Zeichnung des Gefieders. Die Angebote des Sch., die Taube zu kaufen, lebte f. stets ab. Am Vormittag des 10. Februar v. J. besuchte Sch. den F., wie dies schon öfter geschehen war. Das Gespräch kam bald auf die Tauben und Sch. wünschte den Fischen Schlag zu sehen, um sich eine Taube zum Kauf auszusuchen. F. willigte alsbald diesem Verlangen. Sch. betrachtete mit Wohlgefallen die verschiedenen Exemplare, er bat, f. möge die Thiere einmal ausspielen lassen, damit er den Flug beobachten könne. F. öffnete den Schlag. Auch die Bitterhals-taube, welche brütete, wurde aufgezagt, lebte aber sogleich auf die Hand des F. zurück. Als die übrigen Tauben zurückkehrten, fehlte eine rothe Taube. Sch. redete dem F. wiederholzt zu, doch diese Taube im Hofe zu suchen. F. hatte hierzu nicht Lust; dann meinte er, die Taube lebt von f. zurück. Endlich ließ er sich doch bewegen, den Schlag zu verlassen.

Als er nach vergeblicher Mühe nach dem Schlag zurückkehrte verabschiedete sich Sch. sehr schnell von ihm, da er ein wichtiges Geschäft abschließen müsse, an das er ganz vergessen habe. Kaum war Sch. fort, so entdeckte F. den Verlust der wertvollen Bitterhalstaube nebst dem Ei, auf welches er gesessen hatte. Es war für ihn kein Zweifel, Sch. mußte die Taube nebst dem Ei genommen haben. Sein Bemühen, den Sch. noch einzuholen, hatte keinen Erfolg. Als er nach einigen Tagen von Sch. die Rückgabe der Taube verlangte, wies ihn dieser mit Entschluss zurück. F. machte nunmehr bei der Polizei Anzeige vor dem Diebstahl. Inzwischen haben mehrere befriedete Personen den Versuch gemacht, den F. zur Annahme einer Entschädigung und der Zurücknahme der polizeilichen Anzeige aufzubringen, belästiglich ein Anstreben, welches in seinem letzten Theile gar nicht mehr von dem Willen des F. abhängig war. Bei einer auf diese Weise zu Stande gebrachten Zusammenkunft des Sch. und F. bot Ersterer dem Letzteren 30 M. für die abhanden gekommene Taube, verwahrte sich aber gleichzeitig vor der Annahme, daß er etwa im Besitz der Taube sei. Er wolle lediglich seinen guten Namen nicht durch eine Untersuchung wegen Diebstahls blosstellen lassen. F. verweigerte die Annahme des Geldes. Sch. entfernte sich, ohne den Beitrag wieder einzustellen, so daß F. nunmehr zur Annahme gezwungen war. Zwei Tage später fand sich die vermisste Bitterhalstaube wieder im Schlag des F. ein.

Der Angelagte bestreitet auf's Einschneide, daß ihm zur Last gelegten Diebstahl. Nicht er habe die Vermittelung nachgeföhrt, sondern die als Zeugen austretenden Vermittler riechen ihm, die ärgerliche Sache auf diese Weise zu beseitigen. Auf vieles Zureden und weil bekanntlich schon eine bloße Untersuchung wegen Diebstahls den guten Ruf eines Mannes von leiner Stellung gefährde, ließ er sich zu dem Angebot bewegen. Demgegenüber befinden die als Vermittler tätig gewesenen Personen, Techniker Herde und Schuhmachermeister Heinrich, daß Sch. sie zuerst zur Vermittelung aufgesordert habe. Beide Zeugen wollen überdies die fragliche Taube im Schlag des Sch. gesehen haben. Da Sch. bestreitet, daß dies die getrostholtene Taube gewesen sei, so waren Sachverständige geladen worden, um zu entscheiden, ob ein Taubentennen im Stande sei, ein bestimmtes Exemplar unter mehreren gleichartigen Tauben herauszufinden. Eine Feststellung dieser Frage erschien für die Beurteilung der Schuld des Angelagten schon deshalb geboten, als dieser sowohl fröhlich als auch frater schwärzestrahlende Bitterhalstauben in seinem Schlag besessen hat. Zur öffentlichen Verhandlung war die früher gestohlene Taube nebst ihren inzwischen ausgebrüten 3 Jungen zur Stelle gebracht worden. Während Herde zwar die richtige Taube herausfindet, jedoch nicht ganz positiv behauptet, daß er gerade dieses Thier im Schlag des Sch. gesehen, schließt das Zeugniß des Heinrich jeden Zweifel aus. Ein Feuerbeschädiger und der Director des Zoologischen Gartens, Herr Dr. Schlegel, befunden als Sachverständige, es sei für einen Kenner wohl möglich, bestimmte Exemplare unter mehreren gleichartigen Tauben herauszufinden; im gegebenen Falle erscheine dies um so leichter, da die in Rede stehende Taube eine bei Bitterhalstauben seltene Zeichnung, nämlich eine weiße Brust habe. Den Einwand des Vertheidigers, Herrn Rechtsanwalt Sabath, die Taube könne f. z. aus dem Schlag entflohen sein, widerlegt F. durch die Behauptung, ein Herauskommen aus dem geschlossenen Schlag sei nicht möglich. Trotz aller dieser gravirenden Momente beantragt der Vertheidiger die Bestätigung des erklartenlichen Erkenntnisses, hinweisend auf die bisherige Unbescholtenheit und die Lebensfertigkeit des Angelagten, welche es ihm sehr leicht ermögliche, thurene und seltene Taubenexemplare anzulaufen. — Der Vertreter der Staatsanwaltschaft, Herr Rechtsanwalt Dr. Schulze-Uellinghausen plaidirt dagegen auf Schuldig und eine sechswöchentliche Gefängnisstrafe. Der Gerichtshof schließt sich im Prinzip seinen Ansichten an, erkennt aber nur auf eine Woche Gefängnis.

□ Sprottau, 6. Februar. [Haushaltsetat der Stadt Sprottau.] Der Haushaltsetat der Stadt Sprottau vom 1. April 1880 bis ult. März 1881 balancirt in Einnahme und Ausgabe mit 251,032 M. 90 Pf. Die Einnahmen entstehen aus den zinsbar angelegten Capitulationen 885,41 M., den kleineren Pachtstücken und Mietien 4352,30 M., den städtischen Forsten 115,406,53 M., den städtischen Domänen 46,411,83 M. Die Summe der reinen Einnahme aus angelegten Capitulationen und dem festen Grundbesitz beträgt demnach 167,056,06 M. Die Forstennahmen sind gegen das Vorjahr um 879,36 M. höher etatirt, in der Vorauflösung, daß der Holzabfuhr sich heben wird. Dagegen mußte der Reinetrat der Domänen wegen größerer Bauten auf letzteren um 685,23 M. niedriger angefest werden. Die Ausgaben sind gestiegen bei dem Titel „Besoldungen“ um 2159 M. Aufschüsse: hierunter befinden sich die von der Kämmererkasse zur Ausgleichung mit dem Lappreise der an Haushalter und bestimmte Miethsbürger im Beneficien- und Bürgerpreise verabfolgten Baumaterialien, wie auch der gratis resp. im Bürgerpreise verabfolgten Brennholzer, und zwar an Ziegeln im Bürgerpreise 239,90 M.; an Brettern v. 37 M. an Brennholzer 1872 M. Der Differenzbetrag des an 249 Haushalteuren und 263 Miethsbürgern im Bürgerpreise zu verabfolgenden Kastierholzes vom Holzhof beträgt 1,932 M. Von den 249 Haushalteuren können 112 Besitzer 8 Kästern, die übrigen 137 Besitzer 2 Kästern à 6 M. erhalten. 263 Miethsbürger haben 8 Kästern à 6 M. vom Holzhofe zu beziehen. Der Differenzbetrag der an die Bürger verabreichten Waldstreu beträgt 897 M. Die Beneficien, welche die Mehrzahl der Haushalte und an einen Theil der Miethsbürger aus den Erträgen des Grundbesitzes verabreicht werden, haben demnach einen Wert von 22,777,95 M. Das Armenweien incl. Unterhaltung des Armen-Arbeitsbaues und excl. des Bürgerhospitals erfordert einen Aufschuß von 10,011,41 M. Wird hierzu der Überbruch der Einnahme des Hospitalfonds, welcher als Beihilfe gleichfalls zur Armenkasse fließt, mit 2319,09 M. gerechnet, so beansprucht das städtische Armenweien 12,320,50 M. Die aus der Kämmererkasse zu zahlenden Culturausgaben betragen 3964,95 M., davon erhält die evangelische Kirche 1692,33 M., die katholische Kirche 2230,62 M. und die jüdische Gemeinde 42 M. Die Realschule erfordert einen Aufschuß von 20,902,98 M. Es kommen hiernach bei 152 Real- und 60 Vorschülern pro Kopf 98,59 M. Für die evangelische Stadtkirche hat die Kämmererkasse 1,411,75 M. d. h. bei 713 Schülern pro Kopf 30,03 M. beizutragen. Der Aufschuß für die katholische Stadtkirche stellt sich auf 5556,11 M. oder bei 85 Schülern pro Kopf auf 30,03 M. Der Gasanstalts-Referendats beträgt 31,126,43 M. Die Stadtkirche beziffert sich auf 964,533,61 M. Werden hervor die von der Stadtverwaltung ausgeliehenen Capitalien und Beleihungen in Abzug gebracht, so bleiben Stadtkirchen 872,804,43 M.

△ Schwerin, 6. Februar. [Kirchliche und Schul-Angelegenheiten.] Die Zahl der Geistlichen an den hierzuliegenden evangelischen Friedhöfen zur heiligen Dreifaltigkeit wird im Laufe dieses Jahres wieder vollständig werden. Nachdem die durch den Tod des Pastor prim. Haade im Herbst des Jahres 1878 erledigte Stelle durch Avancement des nächstfolgenden Geistlichen besetzt worden ist und diese Wiederbesetzung das Aufinden der übrigen Mitglieder des geistlichen Ministeriums angedacht ist, ist die letzte Stelle, die des zweiten Diaconus, bestellt. Es ist nun bereits eine ziemliche Anzahl von Bewerbern eingegangen. Die Auswahl unter den Bewerbern behufs Einladung zu Probepredigten wird wahrscheinlich demnächst erfolgen. Wenn nun auch bald nach Beendigung der Probepredigten die Wahl vollzogen wird, so dürfen doch noch mehrere Monate vorübergehen, ehe die Wiederbesetzung der erledigten Stelle vollzogen sein wird. Die Ergänzungswahlen für den Gemeinde-Kirchenrat und die kirchliche Geweinde-Berziehung haben in der bisherigen Zusammensetzung der beiden Collegien keine Anerkennung herbeigeführt. — Bei der Übersicht von Schülerinnen in der zweiten Klasse der katholischen Volkschule für Mädchen, welche beim Beginn des Schuljahres nach Ostern 1879 eingetreten, war eine Theilung dieser Klasse für notwendig erachtet worden. Wenn damals angenommen wurde, daß diese Klasse vielleicht eine vorübergehende sein würde, indem möglicherweise eine größere Anzahl der Schülerinnen in die hier bestehende höhere Privat-Schule, deren Concession inzwischen erfolgt war, übergehen würde, so bat sich diese Voraussetzung nicht bewährt. Es wird daher die Lehrerin, welche provisorisch berufen worden war, nun definitiv angestellt werden.

D.-L. Brieg, 5. Februar. [Comunales.] In der gestrigen Stadt-

verordneten-Sitzung wurde u. a. die Mittheilung gemacht, daß seitens des Cultusministeriums als Beitrag zu den Kosten der Gewerbeschule für Mädchen pro 1879/80 1000 Mark eingegangen sind. Obgleich die Gewährung eines solchen Zuflusses auch für die Zukunft in sicherer Aussicht steht und dadurch die Kosten für Unterhaltung der Anstalt im Großen und Ganzen gedeckt sind, fand sich Niemand in der Versammlung, der die Aufhebung des Beschlusses, wonach die Anstalt mit dem 1. April d. J. zu existiren aufzöge, angeregt hätte. Bei der Staatsberatung war die Summe von 1000 Mark für generelle Schulfeierlichkeiten, insbesondere für das Sedanset, durch die Verfassung aus dem Ordinarien in das Extraordinarium gezeichnet worden. Ein erneuter Antrag des Magistrats, die Summe in den ordentlichen Etat aufzunehmen, wurde einstimmig abgelehnt, dagegen ein Antrag der Finanzabteilung, die Summe überhaupt zu streichen, mit großer Majorität angenommen. Beschlossen wurde die definitive Anstellung des Gewerbeschulbehörers Engelbrecht vom 1. April d. J. ab. Die Feststellung des Etats der allgemeinen Kämmererbuchhaltung und die bei der früheren Erwartung eines Deficits beantragte Erhöhung der Communalsteuer von 150 p.C. der Staatssteuer auf 175 p.C. wurde noch vertagt. Zuvor soll eine Commission die hiesigen Schulverhältnisse genau untersuchen: Es liegt in der Absicht, unsere kläffige Bürgerschule (Vollschule mit erweiterter Lehrlinie) aufzulösen, weil man sich dadurch eine größere Frequenz der unteren Klassen der Gewerbeschule, Ersparnis an Lehrkräften u. s. w. verspricht. Dass aber alsdann bei erhöhter Frequenz entweder der Vollschule oder der Gewerbeschule die Errichtung von Parallelklassen nötig werden könnte, welche die gebrochne Ersparnis illusorisch machen würde, scheint man außer Acht zu lassen. Treffend wurde von einer Seite hergehoben, daß die Schule das letzte Institut sei, bei welchem Ersparnisse angebracht wären. Es gibt aber leider hier wie anderwärts Leute, denen es vor kommt, als lerne die jetzige Generation zu viel in der Schule.

P. Rosenberg, 6. Februar. [Eisenbahn.] — Stadtverordneten-Sitzung. — [Jubiläum.] Seit Inbetriebsetzung der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn, welche 1½ Meile von unserer Stadt entfernt, vorübergeführt wurde, ist letztere sichtlich zurückgeblieben, während andere Städte, die von der Bahn berührt worden sind, sich in erfreulicher Weise gehoben haben. Um so größer ist die allgemeine Freude hier, als nunmehr ähnlich festgestellt werden ist, daß unsere Stadt in das allgemeine Eisenbahnnetz aufgenommen werden soll. Möchte nur der Bau recht bald in Angriff genommen und in möglichst kurzer Zeit wenigstens zunächst bis Crenzburg zur Bollendung gelangen können, damit zunächst in der Richtung nach Breslau eine bequeme Verbindung erzielt wird. Es besteht z. B. zwar eine täglich dreimalige Personenzugverbindung zwischen hier und der Bahnhofstation Sausenberg; aber die mit der Reihe verbundene, andernthalb Meilen betragende Fahrt auf der Landstraße hat neben dem Zeitverlust doch noch manche Unbequemlichkeiten. Nachdem kürzlich die Terrainverhältnisse in der Umgegend unserer Stadt von einem Commissarius der königl. Regierung, sowie von den betreffenden technischen Beamten untersucht worden sind, ist der auf der Nordseite der Stadt belegene Ackerfeld hinter dem Kirchhof bei, vor der Bischofsdorfer Straße zur Bahnhofsanlage bestimmt worden. Von interessanter Seite hatte man gewünscht, den Bahnhof an der rechten Seite der Bojanowitzker Straße, zwischen hier und dem Dorfe Schönwald angelegt zu sehen; die Lorraineverhältnisse stehen aber der oben erwähnten Fläche entgegen nach und die Entfernung von der Stadt beträgt sowohl hier wie dorthin ungefähr einen halben Kilometer. Zwischen Rosenberg und Crenzburg soll in Baulau, der Bezeichnung des Grafen Bethausy-Huc, eine Haltestelle eingerichtet werden, die nördlich der Dorfstraße zu liegen kommen würde. Von Bautau nach Crenzburg beträgt die Entfernung etwa eine, nach Rosenberg anderthalb Meilen. — Wenn der Bahnbau mit Beginn des Frühjahrs in Angriff genommen werden kann, so finden zahlreiche, jetzt der öffentlichen Unterstützung anheimfallende Leute Beschäftigung und dadurch ein Ende ihrer Notlage. — In der gestrigen Stadtverordnetensitzung wurden die neugewählten Stadtverordneten: Kaufleute Mehländer und Baran, Posthalter Walter und Bäckermeister Andrekli durch den Bürgermeister Rodron in ihr Amt eingeführt. Zum Vorsteher wurde der kgl. Kreisphysicus, Sanitätsrat Dr. Rosenthal wieder gewählt, als dessen Stellvertreter ging der Hotelbesitzer Schellhammer aus der Wahl hervor. — Der eben Lehrer Grosser hier selbst beging heute den Tag seiner 2-jährigen Wirksamkeit an der hiesigen Elementarschule, aus welcher Veranlassung ihm von seinen Collegen und Schülern Gratulationen dargebracht wurden. Eine Deputation der städtischen Behörde begab sich zu dem Jubilar und sprach ihm die Glückwünsche derfelben aus. Das Jubeljahr seiner 25-jährigen Amtszeit hatte Herr Grosser bereits vor einem Jahre begangen.

Nachrichten aus der Provinz Posen.

□ Schneidemühl, 6. Febr. [Städtischer Etat.] Unser städtisches Vermögen ist ein recht ansehnliches. Leider ist es aber in steier Abnahme begriffen. Während das Baubarvermögen 1877 sich noch auf ca. 22,000 M. belief, beträgt es jetzt nur noch 19,500 M. Dazu aber kommt eine Waldfläche von 13,000 Morgen und mehrere Tausend Morgen Torf- und Ackerland. Die jetzige Abnahme des Stadtvolumens erklärt sich aus den zu großen Ausgaben: das jährlich aufzubringende Armbengeld beläuft sich allein auf circa 15,500 M. Damit dem Dahinschwinden unseres städtischen Vermögens ein Einhalt gethan werde, scheint in Zukunft überall mit der größten Sparsamkeit zu Werke gegangen werden zu müssen; außerdem aber muß schon eine höhere Communalsteuer ins Auge gefaßt werden, weil sonst wahrscheinlich unseren Nachkommen die städtischen Lasten unerschwinglich werden könnten.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolffs Telegr.-Bureau.)

Stuttgart, 7. Febr. In der heutigen Sitzung der Abgeordnetenkammer wurde vom Abg. Mayer eine Interpellation an die Regierung bezüglich der polizeilichen Überwachung der neulichen Versammlung der Volkspartei gerichtet. Der Minister des Innern, v. Sick, erklärte, daß die betreffende Verfügung nicht vom Ministerium aus gegangen sei, er im Ueblichen über die Ansicht und das künftige Verhalten der Regierung Auskunft zu ertheilen ablehnen müsse, da die Beschwerde noch schwabe und bis jetzt keine Beschlüsse gefaßt seien. Der Gegenstand wurde nach kurzer Debatte von der Kammer verlassen.

Pest, 7. Febr. Der hiesige Gerichtshof hat bei dem Oberhause um die Auslieferung des Baron Mastenhuis, gegen welchen wegen des Duells mit dem Redakteur Berhovay die Strafanwendung eingeleitet ist, nachgesucht. Das Ansuchen ist dem Immunitätsausschusse überwiesen worden. — Das Oberhaus hat die Vorlage, betreffend die Abministration Bosniens, unverändert angenommen.

Paris, 7. Febr. Deputirtenkammer. Bei der Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Credite für das Finanzjahr 1880, wurde dem Antrage der Budgetcommission gemäß der von dem Marineminister geforderte Credit von 800,000 Frs. für Befestigungsarbeiten in den Colonien abgelehnt. — Wie es heißt würde der Marineminister seine Entlastung nehmen.

Paris, 7. Febr. Deputirtenkammer. Im weiteren Verlaufe der Sitzung verlas der Deputirte Casimir Périer den Bericht der Commission zur Prüfung des Antrages auf Gewährung voller Amnestie. Der Bericht spricht sich für die einfache Ablehnung des Antrages aus. Die Berathung darüber wurde auf nächsten Donnerstag anberaumt.

Bern, 7. Febr. Auf das zur Auflage gelangte Proc. Bundesanleihen von 35,000,000 Frs. sind 45,096,000 Frs. gezeichnet worden.

Risch, 7. Febr. Die Skupschitsna hat die Vorlage der Regierung, durch welche die Präventivmaßregeln in Preßangelegenheiten aufgehoben werden, angenommen. Die Opposition hatte die Reactivierung des Preßgesetzes von 1875 beantragt.

Bukarest, 7. Febr. Fürst Alexander von Bulgarien ist hier eingetroffen.

Telegraphische Kurz- und Borsen-Nachrichten.

(W. L. B.) Paris, 8. Februar, Abends. [Boulevard-Bericht.] 3% Rente —, —, Anleihe von 1872 116, 20, Italiener 81, 55, Österreichische Goldrente 74%, Ungarische Goldrente —, Spanier exter. 1877er Russen 92%, Türken 1865 —, III. Orientanleihe 62%, Egypt 293, 85, Banque ottomane —, Lombarden —, Türkenslo —, Peruaner —. Fest.

Berlin, 8. Februar, Nachm. 1 Uhr 20 Min. [Privatverkehr.] Consols Februar 99,75, Creditactien 538,50—541,50, Franzosen 481,00 bis

430,50, Lombarden 153,50—154,00, 1860er Loose 127,00, Österreichische Silberrente 62,40—62,50, do. Papierrente 61,40—61,50, do. Goldrente 73,90, ungarische Goldrente 88,00 Gd., Italiener 81,75, Türken 10,60, 1877er Russen 90,90—91,00, alte Russen 88,50—88,60, Russ. Noten per ultimo 216,00—216,50, II. Orient-Anleihe 60,90—61,00, III. Orient-Anleihe 60,90 bis 61,00, Russ. Südwestbahn —, Rumäniens 48,75, Main-Ludwigshafen 99,50—101,50, Bergisch-Märkisch 97,90—98,75—98,60, Rheinische 157,75, Oberdeutsche 178,00—177,75, Rechte Oderer 144,00 bis 144,40—144,25, Oels-Gnesen St.-Prior 44,50—44,75, Galizier 113,00 bis 113,10, Disc.-Comm. 195,25—197,00, Deutsche Bank 149,60—149,25 bis 150,25—149,75—150,00, Laurahütte 137,25 Gd., Dortmunder Stamm-Prioritäten 119,25—119,40, Preuß. Boden-Credit 98,50—97,75—98,50, Rheinstahl 135,00 Gd., Harzer Stamm-Prioritäten 99,75, Immobilier 107,25 bis 107,75, Egeberg Salz 103,00—103,50, Deutsche Bank 78,50, Rothinger 134,00, Oberösterreich. Eisenbahnsbedarf 79,75—80,50. Sehr fest. Disc.-Comm. Deutsche Bank, Russenwerke lebhaft und steigend.

Nachbars 2 Uhr: Credit 541,00, Disconto-Commandit 196,75, Deutsche Bank 149,75. Günstig.

Frankfurt a. M., 8. Februar. Nachmittags. [Effecten-Societät.] Köln-Mindener St.-A. 147,75, Rheinische do. 157,75, Darmstädter Bank 149,75, österr.-ung. Bant 732,00, Creditactien 270, Silberrente 62%, Papierrente 61%, Goldrente 73%, Ungar. Goldrente 88%, 1860er Loose 127,00, Ungarische 216,50, Böh. Westbahn —, Elisabethbahn 165%, Nordwestbahn 143%, Galizier 226, Franzosen 241%, Lombarden 76%, 1877er Russen 91, II. Orientanleihe 61%. Meininger Bank 101%. Sehr fest.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 270%, Franzosen 241%, Ungar. Goldrente —, Galizier 226%, Lombarden —, II. Orientanleihe —, III. Orientanleihe —, Meininger 101%.

Hamburg, 7. Februar, Nachmittags. [Schluss-Bourse.] Hamburg St.-Br. A. 124,75, Silberrente 62%, Ost. Goldrente 74, Ung. Goldrente 88%, Credit-Actien 269 1860er Loose 126%, Franzosen 59, Lombarden 190, Italien. Rente 82, 1877er Russen 91, II. Orient-Anleihe 59%, Bergisch-Land 122%, Laurahütte 137, Nord. 164%, Commerzbank 119, Anglo-Österl. 66%, Amerik. do. 1885 95%, Köln-Wind. St.-L. 147%, Rhein. Eisen. Bahn. do. 157%, do. junge 150%, Berg. Markt

